

Grundrisse des Rechts

Internationales Zivilprozessrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Abbo Junker

3. Auflage 2016. Buch. XXV, 379 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 69956 6
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen > Internationales Zivilprozessrecht,
Schiedsverfahrensrecht
Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Rn. 10). Eine **weitere Ausnahme** gilt gemäß **Art. 20 I a. E. EuGVVO** in Arbeitsvertragsachen für den **Mehrparteigerichtsstand** des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO, wenn sich die Klage gegen den Arbeitgeber richtet (→ § 12 Rn. 3).

4. Der **Aufbau der Sonderregeln** für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsvertragsachen beruht auf **drei übergreifenden Prinzipien**:

- Als **Klägerin** stehen der schwächeren Partei mehrere Gerichtsstände zur Verfügung, zwischen denen sie wählen kann.
- Als **Beklagte** kann die schwächere Partei dagegen nur an ihrem Wohnsitz in Anspruch genommen werden.
- Die Wirkung von **Gerichtsstandsvereinbarungen** ist im Interesse der schwächeren Partei eingeschränkt.

Die Vorschriften für Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsverträge sind, soweit die Unterschiede der Materien es erlauben, parallel aufgebaut und möglichst gleich formuliert („**systematische Symmetrie**“, s. auch *EuGH* Slg. 1994, I-4275, Tz. 18f. – Brenner und Noller/Dean Witter Reynolds).

Aus der „systematischen Symmetrie“ der EuGVVO-Vorschriften 8 zum Schutz des Schwächeren ergibt sich folgendes Schema:

Aufbauschema (Art. 10 bis 23 EuGVVO)

- I. Versicherungssachen (Art. 10 bis 16 EuGVVO)
 1. Anwendungsbereich (Art. 10 EuGVVO)
 2. Klage gegen den Versicherer (Art. 11 bis 13 EuGVVO)
 3. Klage des Versicherers (Art. 14 EuGVVO)
- II. Verbrauchersachen (Art. 17 bis 19 EuGVVO)
 1. Anwendungsbereich (Art. 17 EuGVVO)
 2. Klage des Verbrauchers (Art. 18 I, III EuGVVO)
 3. Klage des Vertragspartners (Art. 18 II, III EuGVVO)
- III. Individuelle Arbeitsverträge (Art. 20 bis 23 EuGVVO)
 1. Anwendungsbereich (Art. 20 EuGVVO)
 2. Klage gegen den Arbeitgeber (Art. 21 EuGVVO)
 3. Klage des Arbeitgebers (Art. 22 EuGVVO)

beck-shop.de

II. Versicherungssachen (Art. 10 bis 16 EuGVVO)

DIE FACHBUCHHANDLUNG

1. Anwendungsbereich (Art. 10 EuGVVO)

- 9 Der **Begriff der Versicherungssachen** ist autonom auszulegen (*EuGH* RIW 2013, 151, Tz. 25 – Gothaer Allgemeine/Samskip). Die besonderen Zuständigkeitsregeln erfassen nur die **Erstversicherung**, nicht aber die **Rückversicherung**: Der Gedanke des Schwächerenschutzes passt nicht für Streitigkeiten zwischen Erst- und Rückversicherern (*EuGH* Slg. 2000, I-5925, Tz. 66 – Group Josi Reinsurance/UGIC). Auch eine Gewährleistungsklage zwischen mehreren Erstversicherern, die dasselbe Risiko versichert haben (vgl. Art. 8 Nr. 2 EuGVVO), fällt nicht unter die Sonderregeln (*EuGH* Slg. 2005, I-4522, Tz. 24, 28 – GIE Réunion/Zurich España, → § 12 Rn. 17f.). Im Anwendungsbereich der Art. 10ff. EuGVVO kann der Prozessgegner des Versicherers folglich kein anderer Versicherer sein, sondern nur ein Nichtversicherer.
- 10 Während **Arbeitnehmer und Verbraucher** per se als schutzbedürftig anzusehen sind (zum „Schutz des Schwächeren“ wurden das materielle Arbeits- und Verbraucherrecht entwickelt), ist das bei Versicherungsnehmern nicht der Fall: Art. 10ff. EuGVVO erfassen nicht nur **Kleinversicherungen** des Alltags, bei denen der Versicherungsnehmer eines besonderen Schutzes bedarf, sondern z. B. auch einen Vertrag mit neunstelliger Deckungssumme, durch den ein Automobilhersteller sein Produkthaftungsrisiko versichert. Für solche **Großversicherungen** sind „die sozialpolitischen Erwägungen, die zur Schaffung der Sondergerichtsstände zugunsten des Versicherungsnehmers geführt haben, im Grunde nicht angebracht“ (*Kropholler/von Hein*, EuZPR, vor Art. 8 EuGVVO a. F. Rn. 6).

Der Ordnungsgeber trägt dem fehlenden Schutzbedürfnis von „Großversicherungsnehmern“ dadurch Rechnung, dass er ihnen **Vertragsfreiheit** zum Abschluss von **Gerichtsstandsvereinbarungen** gibt (Art. 15 Nr. 5 i. V. m. Art. 16 EuGVVO; zur Wirkung solcher Vereinbarungen s. *EuGH* Slg. 2005, I-3707, Tz. 36ff. – Société du Peloux/Axa Belgium).

2. Klage gegen den Versicherer (Art. 11 bis 13 EuGVVO)

- 11 Wenn eine Versicherungssache vorliegt (→ Rn. 9), richtet sich die Zuständigkeit für Klagen gegen den Versicherer („Passivprozesse“ des Versicherers) nach **Art. 11 bis 13 EuGVVO** (zur Widerklagezu-

ständigkeit s. **Art. 14 II EuGVVO**). Das gilt nicht nur, wenn der Vertragspartner des Versicherers – der **Versicherungsnehmer** – Klage erhebt, sondern auch für die Klage eines vom Versicherungsnehmer verschiedenen **Versicherten** oder **Begünstigten** und bei der **Haftpflichtversicherung** für die Klage des **Geschädigten**, dem das materielle Recht einen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer gewährt (**Art. 13 II EuGVVO**).

a) Die **Gerichtsstände nach Art. 11 EuGVVO** berufen nach Wahl **12** des Klägers die Gerichte im Sitzstaat des Versicherers oder das Wohnsitzgericht des klagenden Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten (**Art. 11 I lit. a, b EuGVVO**, zum Sonderfall der Mitversicherung s. Art. 11 I lit. c EuGVVO). Der **Geschädigte** im Fall der Haftpflichtversicherung ist in der Vorschrift nicht genannt, jedoch verweist **Art. 13 II EuGVVO** nach der Rechtsprechung des *EuGH* auch auf **Art. 11 I lit. b EuGVVO**. Daher ist im Fall der Haftpflichtversicherung auch das Wohnsitzgericht des Geschädigten für den Direktanspruch zuständig (Slg. 2007, I-11321, Tz. 26 ff. – FBTO/Jack Odenbreit).

In **Fall 1** kann sich ein Gerichtsstand am Sitz der Klägerin in Dornbirn nur aus **Art. 11 I lit. b EuGVVO** ergeben. Das österreichische **Unfallopfer** (die Geschädigte) hätte den Direktanspruch gegen die deutsche Haftpflichtversicherung nach Art. 13 II i. V. m. Art. 11 I lit. b EuGVVO bei dem österreichischen Wohnsitzgericht geltend machen können, ebenso – bei einem Tod des Unfallopfers – die Erben als Rechtsnachfolger der Geschädigten. Etwas anderes gilt jedoch bei einem Übergang des Direktanspruchs auf eine private oder gesetzliche Krankenversicherung. Bei einer solchen Legalzession ist der **Zessionar** nicht in gleicher Weise schutzbedürftig wie die Geschädigte, so dass dem Krankenversicherungsträger VGKK im Prozess gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers (WGV) der Gerichtsstand des Art. 13 II i. V. m. Art. 11 I lit. b EuGVVO versperrt bleibt. Die Zuständigkeitsrüge der WGV ist somit erfolgreich (*EuGH* Slg. 2009, I-8661, Tz. 25 ff., 41 ff. – Vorarlberger Gebietskrankenkasse/WGV). Bei einem gesetzlichen Übergang des Direktanspruchs auf eine andere Versicherung gilt somit das Gleiche wie – im Rahmen des Art. 3 lit. b EuUnthVO – bei einem Übergang des Unterhaltsanspruchs auf die Sozialbehörde (*EuGH* Slg. 2004, I-981, Tz. 26 ff. – Freistaat Bayern/Blijdenstein, → § 20 Rn. 9).

Österr. Kraftfahlerin

Schaden

Deutsche Kraftfahlerin

(A)

(D)

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Kranken-
versicherungHaftpflicht-
versicherungVGKK, Dornbirn
(Österreich)

Rückgriff

WGV, Stuttgart
(Deutschland)

- 13 b) Bei **zwei Versicherungsarten** – der Haftpflichtversicherung und der Versicherung unbeweglicher Sachen – kann der Versicherer außerdem vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem das **schädigende Ereignis** eingetreten ist (**Art. 12 Satz 1 EuGVVO**, s. auch die Sondervorschrift des Art. 12 Satz 2 EuGVVO). Bei der **Haftpflichtversicherung**, d. h. in der Praxis vor allem in Versicherungssachen aus Straßenverkehrsunfällen mit Auslandsbezug (s. *Junker*, JZ 2008, 169), kann der Versicherer durch Streitverkündung oder Interventionsklage (→ § 12 Rn. 14ff.) auch vor das Gericht geladen werden, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist (**Art. 13 I i. V. m. Art. 65, Art. 13 III EuGVVO**).

3. Klage des Versicherers (Art. 14 EuGVVO)

- 14 Für Klagen („Aktivprozesse“) des Versicherers sind ausschließlich die Gerichte im Wohnsitzstaat des Beklagten international zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob der Beklagte Versicherungsnehmer, Versicherer oder Begünstigter ist (**Art. 14 I EuGVVO**, zur Widerklagezuständigkeit s. **Art. 14 II EuGVVO**). Die örtliche Zuständigkeit folgt aus dem Prozessrecht des Wohnsitzstaats des Beklagten, in Deutschland i. d. R. aus §§ 12, 13 ZPO (allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes).

III. Verbrauchersachen (Art. 17 bis 19 EuGVVO)

- 15 Ebenso wie der „Schutz des Schwächeren“ in Versicherungssachen fand sich auch der Schwächerenschutz in Verbrauchersachen schon in der „Urfassung“ des Brüsseler Übereinkommens (EuGVÜ). Nach der Konzeption der Brüssel I-Verordnung sollen die Zuständigkeiten

beck-shop.de

§ 13. Schutz schwächerer Parteien (Art. 10 bis 23 EuGVVO) 143

für Verbraucher- und Versicherungssachen parallel laufen („systematische Symmetrie“, → Rn. 5).

DIE FACHBUCHHANDLUNG

1. Anwendungsbereich (Art. 17 EuGVVO)

a) Nach dem **persönlichen Anwendungsbereich** muss es sich um 16 den Vertrag eines **Verbrauchers** handeln: Notwendiger Gegenstand des Verfahrens sind „ein *Vertrag* oder Ansprüche aus einem Vertrag, den *eine Person* zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit *dieser Person* zugerechnet werden kann“ (Art. 17 I EuGVVO).

Die Begriffe „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ bestimmen sich nach den gleichen Kriterien wie bei Art. 7 Nr. 1 EuGVVO (→ § 9 Rn. 9ff.).

Der **Verbraucherbegriff** des Art. 17 I EuGVVO wird unions- 17 rechtlich autonom (*EuGH* Slg. 1993, I-139, Tz. 13 – Shearson/TVB Treuhandgesellschaft) nicht abstrakt, sondern konkret („transaktionsbezogen“) nach der Stellung einer Person innerhalb des streitgegenständlichen Vertrags beurteilt: Einerseits ist ein **Unternehmer** bei seinen Privatgeschäften Verbraucher (*EuGH* Slg. 1999, I-2277, Tz. 25 – Mietz/Intership Yachting Sneek); andererseits fällt schon das erste Geschäft, das eine **Privatperson** mit dem Ziel einer beruflichen oder gewerblichen Existenzgründung abschließt, nicht mehr in den Schutzbereich des Internationalen Verbraucherprozessrechts (*EuGH* Slg. 1997, I-3767, Tz. 19 – Benincasa/Dentalkit: Abschluss eines Franchisevertrags zur Existenzgründung).

Ein Gesellschafter oder Geschäftsführer, der für Verbindlichkeiten der Gesellschaft bürgt, ist bei Abschluss des Bürgschaftsvertrags kein Verbraucher, da der Vertragsschluss der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann (*EuGH* RIW 2013, 292, Tz. 32ff. – Česká spořitelna/Feichter).

Bei **gemischten Geschäften** greifen beruflich-gewerbliche und private 18 Zwecke ineinander. Bei ihnen kommt es im Rahmen des Art. 17 Nr. 1 EuGVVO – anders als bei § 13 BGB (MünchKomm-BGB/*Micklitz*, § 13 Rn. 40ff.) – nicht darauf an, welcher Zweck jeweils überwiegt: Im materiellen Verbraucherschutzrecht (§ 13 BGB) mag eine wertende Schwerpunkt Betrachtung interessengerecht sein; im Verbraucherprozessrecht hat die Rechtssicherheit den Vorrang (*Gottschalk*, RIW 2006, 576 m. w. N.; a. A. *Mankowski*, IPRax 2005, 503, 509). Ein Verbrauchervertrag i. S. d. Art. 17 I EuGVVO ist nur anzu-

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

nehmen, wenn „der beruflich-gewerbliche Zweck derart nebensächlich ist, dass er im Gesamtzusammenhang des Geschäfts nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt“ (*EuGH* Slg. 2005, I-419, Tz. 41 – Gruber/BayWa).

Beispiel: Ein oberösterreichischer Landwirt kauft, angelockt durch Werbespoken in seinem Heimatblatt „Braunauer Rundschau“, in einem Baumarkt im grenznahen Bayern Ziegel, um das Dach über seinem Anwesen einzudecken, das sowohl die Stallungen als auch die privaten Wohnräume des Landwirts beherbergt. – Da die Eindeckung des Stalldachs (und damit der beruflich-gewerbliche Zweck des Ziegelkaufs) im Gesamtzusammenhang des Geschäfts nicht nur eine „ganz untergeordnete“ Rolle spielt, ist nach Art. 17 I EuGVVO ein Verbrauchergeschäft zu verneinen (*EuGH* Slg. 2005, I-439, Tz. 47 – Gruber/BayWa).

- 19 Mit **Gewinnzusagen**, die im deutschen materiellen Recht in § 661a BGB (und ähnlich in anderen Mitgliedstaaten) sanktioniert sind, hatte sich der *EuGH* in gleich vier deutsch-österreichischen Fällen zu befassen (deutsches Unternehmen – österreichischer Verbraucher). Dabei hat er eine Fallunterscheidung vorgenommen:
- Ist das Gewinnversprechen gegenüber einem Verbraucher von einer **Warenbestellung** abhängig, wird der Anspruch auf Gewinnauszahlung wegen der untrennbaren Verbindung mit der Bestellung stets als Verbrauchergeschäft angesehen (Slg. 2002, I-6367, Tz. 54 – Gabriel).
 - Ist das Gewinnversprechen nicht von einer Warenbestellung abhängig (**isolierte Gewinnzusage**), liegt ein Verbrauchergeschäft vor, wenn der Adressat nach dem objektiven Empfängerhorizont auf eine bedingungslose Auszahlungsbereitschaft schließen darf (*EuGH* Slg. 2009, I-3961, Tz. 54 f. – Ilsinger/Dreschers; anders noch *EuGH* Slg. 2005, I-481, Tz. 38 – Engler/Janus Versand; s. auch *EuGH* Slg. 2006, I-2585 – Kapferer/Schlank & Chic GmbH).
- 20 b) Der **geschäftliche Anwendungsbereich** der verbraucherschützenden Gerichtsstände ist in zwei Konstellationen eröffnet:
- Verträge über den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung (**Art. 17 I lit. a EuGVVO**) und Kreditverträge zur Finanzierung eines solchen Teilzahlungskaufs (**Art. 17 I lit. b EuGVVO**) führen ohne Weiteres zur Anwendung der verbraucherschützenden Gerichtsstände, wenn der persönliche Anwendungsbereich der Art. 17 bis 19 EuGVVO eröffnet ist (zu den Begriffen „Kauf“ und „Teilzahlung“ s. *EuGH* Slg. 1999, I-2277, Tz. 33 – Mietz/In-

tership Yachting Sneek; zum Schutzzweck des Art. 17 I lit. a EuGVVO s. *EuGH* Slg. 1978, 1431, Tz. 19 ff. – Bertrand/Ott).

In allen anderen Fällen ist es notwendig, aber auch hinreichend, dass (1) der Vertragspartner im Wohnsitzstaat des Verbrauchers eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder sie auf irgendeinem Weg auf diesen Mitgliedstaat (oder auf mehrere Staaten einschließlich dieses Mitgliedstaats), ausrichtet und (2) der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt (Art. 17 I lit. c EuGVVO).

Art. 17 I lit. c EuGVVO erfasst alle Vertragstypen mit Ausnahme 21 von **Beförderungsverträgen**; sie sind Gegenstand zahlreicher Staatsverträge, mit denen die EuGVVO nicht kollidieren soll. Eine Unter- ausnahme gilt – wie im IPR (Art. 6 IV lit. b Rom I-VO) – für **Pauschalreiseverträge** (Art. 17 III EuGVVO).

Weggefallen ist die früher im EuGVÜ enthaltene Beschränkung auf bestimmte Situationen des Vertragsschlusses („situativer Anwendungsbereich“). Sie bezweckte, nur den Verbraucher zu schützen, der sich aus seinem Wohnsitzstaat nicht wegbewegt („passiver Verbraucher“), nicht aber den „aktiven Verbraucher“, der sich aus eigenem Antrieb im Ausland geschäftlich umtut. Diese frühere Unterscheidung spielt in der EuGVVO keine Rolle.

Entscheidend ist für Art. 17 I lit. c EuGVVO vielmehr das **Krite- 22 rium der Ausrichtung**: Fehlt es an geschäftlichen Aktivitäten des Vertragspartners auf dem Territorium des Wohnsitzstaats des Verbrauchers, genügt es, wenn geschäftliche Aktivitäten auf diesen Staat – oder auf mehrere Staaten unter Einschluss dieses Staates – ausgerichtet sind (*EuGH* NJW 2012, 3225, Tz. 44 – Mühlleitner/Yusufi). Dieses Kriterium wurde im Hinblick auf die verbreitete **Absatzförderung durch das Internet** geschaffen (*Junker*, RIW 1999, 809, 810 ff.): Die Website eines Anbieters kann i. d. R. im gesamten Geltungsbereich der Brüssel I-Verordnung abgerufen werden. Genügte **allein der Internetauftritt** für ein „Ausrichten“ der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf jeden Mitgliedstaat, von dem aus die Website besucht werden kann, wäre eine **uferlose Ausdehnung** des Art. 17 I lit. c EuGVVO die Folge. Der *EuGH* war daher aufgerufen, diesen Tatbestand zu konturieren, was durch mehrere Urteile geschehen ist (Slg. 2010, I-12527, Tz. 92 f. – Hotel Alpenhof/Heller; NJW 2012, 3225, Tz. 44 f. – Mühlleitner/Yusufi; NJW 2013, 3504, Tz. 31 f. – Lokman Emrek/Sabranovic; NJW 2016, 697, Tz. 40 – Hobohm/Kampik).

In **Fall 2** hat der *EuGH* für die **Ausrichtung auf den Wohnsitzstaat** darauf abgestellt, ob aus der Website des Anbieters i. V. m. seiner sonstigen Tätigkeit

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

hervorgeht, dass er auch mit Verbrauchern im Wohnsitzstaat des Klägers „in dem Sinne Geschäfte zu tätigen beabsichtigte, dass er zu einem Vertragsschluss mit ihnen bereit war“ (Slg. 2010, I-12527, Tz. 92 – Hotel Alpenhof/Heller). Der *EuGH* hat als Indikatoren der auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers zielenden Vertragsabschlussbereitschaft eine nicht erschöpfende Liste von Indizien aufgestellt, darunter die Erwähnung einer internationalen Kundschaft, Beschreibung des Anreisewegs aus dem Ausland (Slg. 2010, I-12527, Tz. 93 – Hotel Alpenhof/Heller), Aufnahme oder Duldung von Fernkontakt mit dem Verbraucher (NJW 2012, 3225, Tz. 44 – Mühlleitner/Yusufi) oder Angabe einer kostensparenden Mobilfunknummer im Wohnsitzstaat des Verbrauchers (*EuGH* NJW 2013, 3504, Tz. 30 – Lokman Emrek/Sabranovic). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der Website (Anfahrtskizze ab München) i. V. m. den sonstigen Gegebenheiten (überwiegend Gäste aus anderen Mitgliedstaaten) die Ausrichtung i. S. d. Art. 17 I lit. c EuGVVO (auch) auf den Mitgliedstaat Deutschland.

- 23 Der *EuGH* verlangt **keinen Vertragsschluss im Fernabsatz**: Art. 17 I lit. c EuGVVO ist auch erfüllt, wenn der Verbraucher in den Staat des Anbieters reist und den Vertrag in den Geschäftsräumen des Anbieters schließt (*EuGH* NJW 2012, 3225, Tz. 45 – Mühlleitner/Yusufi). Ferner ist **keine Kausalität** des Internetauftritts für den Vertragsschluss erforderlich (*EuGH* NJW 2013, 3504, Tz. 32 – Lokman Emrek/Sabranovic). Schließlich kann ein Vertrag, der die Voraussetzungen des Art. 17 I lit. c EuGVVO nicht erfüllt, gleichwohl dem Verbrauchergerichtsstand unterliegen, wenn er eine **enge Verbindung** mit einem zuvor zwischen denselben Parteien geschlossenen Verbrauchervertrag aufweist (*EuGH* NJW 2016, 697, Tz. 40 – Hobohm/Kampik).

In **Fall 3** ist die Nennung einer deutschen Mobilfunknummer, die kostensparendes Telefonieren mit dem französischen Anbieter erlaubt, ein entscheidendes Indiz für eine **Ausrichtung der Internetseite** auf Deutschland. Dass E den Vertrag in den Geschäftsräumen des S geschlossen hat (**kein Fernabsatz**), ist für Art. 17 I lit. c EuGVVO ebenso irrelevant wie der Umstand, dass er erst nach Vertragsschluss von der Existenz der Website erfuhr (**keine Kausalität des Ausrichtens**). Der *EuGH* begründet Letzteres mit den Beweisschwierigkeiten des Verbrauchers, der die Kausalität darlegen und beweisen müsse (*EuGH* NJW 2013, 3504, Tz. 25 – Lokman Emrek/Sabranovic). Indem der Gerichtshof in der Emrek-Entscheidung die Kausalität des Internetauftritts für den Vertragsschluss zu einem (im Einzelfall entbehrlichen) Indiz unter vielen herabgestuft hat, hat er dem Verbrauchergerichtsstand eine fast uferlose Ausdehnung gegeben, was in der deutschen Literatur heftig kritisiert wird (s. nur von Hein, ZZZ 127 [2014], 511, 515; Kieninger, FS Magnus, 2014, S. 449, 454; Staudinger/Steinrötter, NJW 2013, 3505, 3506).